

Die älteste Versicherung Tirols und ihre Vorgeschichte

Was Sie bildlich vor sich haben, ist ein Auszug aus der ersten Jahresrechnung, aus dem Geschäftsbericht 1825/26 der ältesten Versicherung Tirols, veröffentlicht im Boten für Tirol und Vorarlberg, der amtlichen Zeitung für die beiden Länder. Diese Versicherung existiert noch heute, auch wenn sie die behäbige Bezeichnung „Feuer-Assekuranz-Anstalt für Tirol“ schon längst abgestreift hat. Ihre Vorgeschichte war lang und verwickelt, denn die Tiroler (und Vorarlberger) waren schwer davon zu überzeugen, daß eine Versicherung auch Sinn machte.

Im 18. Jahrhundert nahm die Versicherung ihre moderne Gestalt an. Als deren Merkmale setzten sich das Gegenseitigkeits- oder Assoziationsprinzip, das Spekulationsprinzip und das Wahrscheinlichkeitsprinzip durch und wurden miteinander verschmolzen. Angebahnt hatte diese Entwicklung im Norden Europas die Feuerversicherung, im Süden die Seetransportversicherung. Die Feuerversicherung, in Binnenländern der Vorreiter der heutigen Versicherung, fand ein schwieriges Terrain vor. Es spießte sich am abstrakten Modell der Gegenseitigkeit. In einer Gesellschaft, die noch nach Ständen abgestuft war, in der die Menschen eingebettet waren in lokale Gemeinschaften und solidarische Gruppen – Zunft, Gilde, Bruderschaft, Nachbarschaft und Verwandtschaft –, die den Ihren Schutz und Hilfe in der Not gewährten, war der Gedanke, gegen Risiken des Lebens vorzubeugen, zusammen mit anderen, mit Fremden, schwer zu verpflanzen. Zudem schaltete sich der Staat ein, ein Staat, der sich dem aufgeklärten Absolutismus verschrieben hatte, der modernisierte, zentralisierte, nivellierte und versuchte, in alle Lebensbereiche hineinzuregieren, von oben herab, zum Wohle seiner Untertanen, deren Mitsprache aber unerwünscht war. Dieser Staat, rational ausgerichtet, auf den Machtzweck bedacht, protegierte und lenkte das Versicherungswesen. 1676 wurde in Hamburg die älteste Feuerversicherungsanstalt, selbstverständlich eine öffentliche, gegründet, verwaltet wurde diese „General-Feuercasse“ von der Hansestadt. Dem Beispiel sollten bald andere Länder des Reichs folgen, stets im Windschatten und unter Patronanz ihrer Landesfürsten. Allen voran schritt Preußen, seiner Berliner Societät (1718) wurden im Laufe des Jahrhunderts dutzende weitere öffentliche Feuerversicherungsanstalten an die Seite gestellt. Daß gerade dieser „aktive“ Staat als Geburtshelfer einsprang, war der Sache nicht immer förderlich, denn das Mißtrauen gegen ihn übertrug sich auf die von ihm geförderten Institutionen.

Im Habsburgerreich registrierten aufmerksam Kaiserin Maria-Theresia und ihre Berater das Aufkommen von Feuerversicherungsanstalten in den Nachbarländern. Gleiches wollten sie im Zuge ihrer Reformpolitik in Österreich umgesetzt wissen. Ohne Zwang aber mit Vehemenz trachtete die Herrscherin auf dem Amtsweg die Stände ihrer Erbländer zu überreden, derartige Anstalten, die Gebäude, meist nur gegen Brandschäden, versicherten, ihrerseits zu gründen. Alle Überredungskunst, mit auswärtigen Vorbildern lockend, fruchtete wenig. Die Landstände zeigten sich, von einer einzigen Ausnahme in den Vorlanden (Vorderösterreich) abgesehen, durch die Bank desinteressiert. Gut gemeint, aber schlecht getroffen, hallte es aus den Ländern nach Wien. Mitverantwortlich für die Passivität und Widerborstigkeit der Landstände in dieser Frage war, daß der Staat sie, einst die stolzen politischen Repräsentanten des Landes (in Tirol waren neben Adel, Vorstehern der vornehmen Klöster und Stifte, die Besitzschichten der Bürger und Bauern via Gerichtsgemeinden in der Landschaft vertreten), vollends zu Statisten und Vollzugsgehilfen degradiert hatte.

Aber bei der Einführung der (Feuer)versicherungsanstalten benötigte der Staat die Mithilfe der Landstände, sie sollten als Initiatoren und Propagandisten auftreten und als Administratoren und Geldgeber erhalten. Wie die hehren staatlichen Absichten von den Landständen nonchalant unterlaufen wurden, dafür kann Tirol als Paradebeispiel dienen.

1752 wurde die Tiroler Landschaft, und zwar deren Exekutivorgan, der Engere Ausschuß, erstmals mit dem fraglichen Thema „belästigt“. Angeregt wurde von Wien aus, eine Konkurrenzkasse für Feuerschäden und Wasserschutzbauten zu bilden. Die dazu notwendigen Beiträge, ließ Innsbruck die Wiener Staatskanzleien wissen, seien für die ohnedies notleidende

Bevölkerung eine neue und untragbare Last, die ihr keineswegs zugemutet werden könne. Ausreichend sei es, den durch Brand und Wasser Geschädigten weiterhin zu gestatten, Brand- und Wassersteuern einzuheben. Angesprochen ist damit die damals einzige staatliche „Hilfe“, die brand- oder wie immer geschädigten Personen durften mit behördlicher Erlaubnis im Gerichtsbezirk, in der Grafschaft Tirol oder sogar in anderen Erbländern Spenden sammeln. Die Wiener Zentrale ließ aber nicht locker, und in den nächsten Jahren wurden die obrigkeitlichen Empfehlungen mit konkreten Vorschlägen und bewährten Erfolgsmodellen untermauert. 1754 pries man die Statuten einer freiwilligen Feuerkassa des Herzogtums Württemberg von 1754 an, 1763 die Markgräfllich Baden-Durlach'sche Brandversicherungsordnung von 1758, letztere diente als Muster für die 1764 in Vorderösterreich gegründete Feuersozietät. In Tirol blieb ein positives Echo aus. Ebenfalls 1763 wurden die Tiroler Landstände mit einer Reihe von Statuten von Feuerversicherungsanstalten aus Preußen, Schlesien und anderen deutschen Ländern konfrontiert und eingedeckt. Der Engere Ausschuß der Tiroler Landstände bequeme sich dazu, über die Landesviertel Stellungnahmen aus den Städten und Gerichtsgemeinden einzuholen und über das Innsbrucker Gubernium an die Wiener Zentralstellen weiterleiten zu lassen. Die darin verfochtenen Gegenargumente, sachliche wie emotionale, werden in späteren Jahren immer wieder vorgebracht, wenn vom Sinn und Zweck einer Tiroler Feuerversicherung die Rede sein wird: Die ländlichen Gerichte verwiesen darauf, in Tirol lägen die Dörfer und die Bauernhöfe recht verstreut, und große Brände seien nicht zu befürchten. Es sei nicht einzusehen, so der Tenor, daß es daher auf dem Land einer Feuerversicherung bedürfe. Der Schwarze Peter wird den Städten zugeschoben: Die Städte, ja die seien eng verbaut, ein dort ausbrechendes Feuer richte verheerende Schäden an. Überdies sei nicht einsichtig, polemisieren die ländlichen Gerichte in ihren Stellungnahmen, warum die Bauern das höhere Brandrisiko der Städter abdecken sollten. Wenn schon eine Brandversicherungsanstalt eingeführt werde, dann eine solche für die Städte. Der Groll und das tiefe Mißtrauen gegenüber dem Staat wird mutig zur Sprache gebracht: Die Bevölkerung befürchte, mit den Beiträgen zur Feuerversicherung werde lediglich eine neue Steuer eingeführt, die den leeren Staatssäckel füllen helfen soll, sie glaube nicht, daß ihr die Zahlungen im Schadensfall zu gute kämen. Die Städte ihrerseits, soweit sie überhaupt reagierten, beriefen sich auf die allgemeine Geldknappheit, die es ihren Bürger unmöglich mache, zu einer solchen Sozietät beizutragen.

Nachdem ein weiterer Anlauf gescheitert war, 1768 den widerspenstigen Tirolern die Hochfürstliche Würzburgische Assekuranz-Ordnung als leuchtendes Vorbild schmackhaft zu machen, und nachdem 1770/71 ein Projekt über eine Brand-, Wetter- und Wasserschäden-Assoziation von den Landständen verschleppt worden war, erlahmten selbst die Kräfte der umtriebigen Wiener Reformgeister, die auch in anderen Ländern am Unwillen der Stände gescheitert waren. Unter Kaiser Joseph II., dem es an Gestaltungswillen und Durchsetzungsvermögen wahrlich nicht gebrach, wurde das Thema Versicherungsanstalten ad acta gelegt. Hingegen wurde ein anderer wichtiger legislativer Akt gesetzt. Mit zwei Gesetzen, der Feuerordnung für die Hauptstadt Innsbruck und die anderen Städte und Märkte sowie der Feuerordnung für das offene Land in Tirol, beide 1787 erlassen, wurden erstmals in der Grafschaft Tirol der Brandschutz und die Feuerbekämpfung einheitlich geregelt.

Ende 1805 mußte das Haus Habsburg seine Grafschaft Tirol dem Königreich Bayern, einem Verbündeten Napoleons, ausfolgen. 1810 wurde diese aufrührerische bayerische Provinz bestraft, indem sie in drei Teile zerschlagen wurde. Bei Bayern verblieb der Innkreis, der Rest wurde dem Königreich Italien und den Illyrischen Provinzen des Königreichs Frankreich überlassen. Der bayerische Innkreis umfaßte im großen und ganzen das tirolische Gebiet nördlich des Brenners und das anschließende Südtirol einschließlich Brixen und Meran, angereichert um altbayerische (Werdenfels) und salzburgische (Zillertal) Territorien. Der Sprengel Kitzbühel mußte hingegen an den bayerischen Salzachkreis abgetreten werden. Das zentralistische Bayern, in dem bereits eine Reihe von Brandversicherungsanstalten tätig waren, fackelte nicht herum. Mit einem Federstrich, mit königlicher Verordnung vom 23. Jänner 1811, wurden alle bestehenden Brandversicherungen zu einer „Allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie“ vereinigt, die Anfang Oktober tätig zu werden hatte, selbstredend auch in den ehemals österreichischen Gebieten, im Innkreis und im Salzachkreis. Ein Beitrittszwang war zwar nicht vorgesehen, aber im Inland wurde diesem staatlichen Institut das Monopol

eingerräumt. Nichtmitglieder verloren jeden Anspruch, im Schadensfall durch Steuernachlässe, öffentliche Darlehen oder Zuteilung von Gnadenholz unterstützt zu werden. Der Brandbettel war verboten. Eine Prämie brauchten die Versicherungsnehmer nicht zu zahlen, sie wurden im nachhinein zur Kasse gebeten. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wurden die ausgezahlten Entschädigungszahlungen summiert und prozentuell, entsprechend dem jeweils gezeichneten Versicherungswert, auf alle Versicherungsnehmer umgelegt. Die Entschädigungen waren binnen dreier Monate nach dem Bränden bar auszuzahlen. Sie flossen aus einem Vorschuß-Fonds, der unter anderem aus Eintrittsgeldern und Überschüssen aufgelöster Anstalten gespeist wurde. Verwaltet und dirigiert wurde die Anstalt von der staatlichen Bürokratie. Im Innkreis kam auf dessen Generalkommissariat und die ihm unterstellten Behörden jede Menge Arbeit zu, die Idee mußte ventiliert und propagiert, Kunden angeworben, vor allem in aller Eile Brandassekuranzkataster angelegt werden. Die geplagte Beamtenschaft zeigte sich skeptisch, die traditionellen Vorbehalte der hiesigen Bevölkerung blieben ihr nicht verborgen, zumal das bayerische Regime sich weniger Sympathien erfreute. Gemessen an den bescheidenen Erwartungen und stillen Befürchtungen ließ sich der Geschäftserfolg durchaus sehen: Im ersten Versicherungsjahr (1811/12), das abgerechnet wurde, waren im Innkreis, der damals an die 70.500 Gebäude und etwa 290.000 Einwohner zählte, 16.610 Gebäude mit einem Schätzwert von 5 178.790 Gulden feuerversichert. In diesem Zeitraum verzeichnete die Statistik 39 Schadensfälle (davon allein 22 im altbayerischen Gerichtsbezirk Werdenfels), für die Gelder in der Höhe von 12.143 Gulden ausgeschüttet wurden. Bald nach der Wiedervereinigung Tirols mit Österreich wurde durch kaiserliches Dekret vom 31. September 1814 die bayerische Staats-Brandversicherungsanstalt rückwirkend ab 1. Juni im Innkreis als liquidiert erklärt. (In Salzburg und jenen Teilen Oberösterreichs, die zum bayerischen Salzachkreis gehört hatten, wurde hingegen die von Bayern 1811 gegründete und eingeführte Feuerversicherungsanstalt vom österreichischen Staat weitergeführt als „Wechselseitige Brand-Assekuranz in Salzburg-Oberösterreich“.) Das bayrische Zwischenspiel hatte aber eines gelehrt: Eine Versicherungsanstalt konnte funktionieren und erbrachte die versprochene Gegenleistung.

Der Boden war bereitet. Der Krieg und seine Zerstörungen, die Friedenszeit mit ihrer angespannten wirtschaftlichen Situation hatten zudem die Tiroler empfänglicher für das Projekt einer Versicherungsanstalt gemacht. Der Anstoß dazu ging wieder von Wien aus. Mit kaiserlicher Entschließung vom 4. September 1819 wurde angeregt, in den Erbländern zum allgemeinen Wohl Feuerversicherungsanstalten zu gründen, die unter dem Schutz und der Aufsicht des Staates stünden, aber als „Privatunternehmungen“ tätig sein sollten. Damit war ein grober Ordnungsrahmen vorgegeben, wobei sich offensichtlich jene Fraktion im kaiserlichen Berater- und Beamtenstab durchgesetzt hatte, die in der Wirtschaft für private Initiative und Unternehmensgeist plädierten. Das Tiroler Gubernium und der Landeshauptmann ersuchten die Stände, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Bereitwillig beschloß der Tiroler Landständische Kongreß am 21. April 1820: *„Die Stände sind von den Vortheilen einer wohl organisirten Feuer-Versicherungs-Anstalt vollkommen überzeugt. Da die Besorgung durch Privatactionaere wegen Mangel an Kapitale, Kredite und Geneigtheit einen günstigen Erfolg derselben nicht zu verbürgen scheint, so hätten sich die Stände der Leitung derselben, Führung des Kassa- und Rechnungswesen zu unterziehen“*. Für die nötigen Vorarbeiten wurde eine eigene Kommission eingesetzt. Diese arbeitete zügigst und legte am 1. Mai dem Kongreß einen Statutenentwurf, der sich am bayerischen Muster orientierte und dem, mit einigen Abänderungen, zugestimmt wurde. Die Hofkanzlei in Wien weigerte sich aber, diesen Entwurf dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen, weil sie beanstandete, die zu gründende Anstalt habe alle Merkmale einer öffentlichen Verwaltung an sich und widerspreche somit der kaiserlichen Verordnung vom September 1819. Die Tiroler Stände beharrten aber auf ihrer rechtlichen Konstruktion und wandten sich im Mai 1821 direkt an Kaiser Franz I. Sie verwiesen auf die guten Erfahrungen der Tiroler mit der bayerischen Feuerassekuranz und strichen hervor, welch positives Echo die beabsichtigte Gründung im Land gefunden habe. Man habe sehr wohl erwogen, *„daß die Brand-Assekuranzen in einem so armen Lande, wie Tyrol ist, ungleich leichter sich bilden, den beabsichtigten Zweck erreichen und sich erhalten können, wenn sie ihre Entstehung nicht der Speculation von Privaten verdanken und nicht dahin ausgehen, einen jährlichen perzentigen Beytrag von dem Versicherungskapitale ohne Rücksicht sich zu bedingen, ob ein Brandfall eintrette oder nicht.“* Weil die Anstalt von

Vertretern der Landstände geleitet und von ständischen Beamten verwaltet würde, sei diese noch lange nicht eine öffentliche. Zudem sei der Beitritt ohne jeden Zwang und freiwillig. Auch beharrten die Stände auf dem Prinzip der Gegen- oder Wechselseitigkeit und dem damit zusammenhängenden Umlageverfahren, wie es unter Bayern praktiziert worden war. Ein Seitenhieb auf den Staat durfte nicht fehlen: *„Wenn immer die angetragene Behandlung der Vereinsgeschäfte das Attribut der öffentlichen Administration beyhat, so kann dieses wohl nur in dem Einfluße bestehen, welchen die Staatsverwaltung bey allen übrigen Privat-Vereinen mehr oder minder zu nehmen pflegt, um das Gemein-Schädliche von selben ferne zu halten; deswegen ändern die Privat-Vereine nicht ihre Natur und Attribute.“* Wo habe der Staat denn mehr Einfluß auf die Konstituierung eines privaten Vereins genommen als bei der Nationalbank, wo fänden sich mehr Merkmale öffentlichen Charakters als bei ihr, die trotzdem 1816 als privilegiertes Privatinstitut 1816 genehmigt worden sei?

Die Intervention beim Kaiser hatte Erfolg. Am 5. September 1821 genehmigte der Kaiser die beantragte Errichtung eines „freywilligen privatgesellschaftlichen Vereins“ zur Gründung einer Feuerassekuranstalt in Tirol, der auf Grundlage der vorläufig bestätigten Statuten wie bisher von den Ständen geleitet und verwaltet werden sollte. Den Statutenentwurf hatten die Stände gemeinsam mit dem Gubernium, der staatlichen Zentralbehörde für Tirol und Vorarlberg, zu überprüfen und dann zur Genehmigung vorzulegen. Alles weitere war nur noch eine Frage der Zeit. Der ständische Kongreß ließ die Statuten über- und eine Geschäftsordnung ausarbeiten, beides wurde in Wien zur Vorlage gebracht. Am 14. Februar 1823 genehmigte der Kaiser die Statuten der „Feuerversicherungsanstalt für Tirol“. Dem ständischen Kongreß wurde die Leitung, der Aktivität, dem ständischen Vollzugsorgan, die Verwaltung des Vereins offiziell zugesprochen. Zu beaufsichtigen und zu kontrollieren hatte ihn das Gubernium in Innsbruck. Nun konnten die Proponenten des Vereins dazu übergehen, den Versicherungsbeitritt populär zu machen, Mitglieder und Kunden anzuwerben. Auch der Landesgouverneur, der Stellvertreter und Statthalter des Kaisers in Tirol und Vorarlberg, schlug die Werbetrommel. In einem Rundschreiben ließ er im März 1823 verkünden: *„Diese wohlthätige und gemeinnützliche Anstalt öffnet gegen geringe jährliche Beiträge den durch Brand Verunglückten den Weg und schafft die Mittel, sich bei den unabwendbaren Verheerungen des Feuers dem Nothstande zu entziehen; gewährt ihnen den Trost und die Unterstützung in den Gesamt-Beiträgen der Vereinsglieder und erleichtert den Anbau der Brandstellen.“* Der Erfolg ließ nicht auf sich warten, gegen Ende des Jahres 1824 war mit beinahe 10 Millionen Gulden das gesetzte Limit an Versicherungskapital, gezeichnet von über 16.000 Mitgliedern, unter ihnen nicht wenige Vorarlberger, bereits überschritten. Mit 1. Februar 1825 nahm die tirolisch-vorarlbergische Feuerversicherungsanstalt ihren Betrieb auf.

In Tirol hatten sich damit, damals ein seltenes Ereignis, in einem alltäglichen, aber wichtigen Lebensbereich Subsidiarität und Föderalismus durchgesetzt. Es trat das ein, was Jahrzehnte vorher niemand der Zeitgenossen für möglich gehalten hätte: Tirol war unter den Pionieren des österreichischen Versicherungswesens.

Wilfried Beimrohr